

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
ZBD Logistik/FK Autobahn
Region Ost, Dienststätte Eberswalde
SG 642, Straßenbetrieb
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Eberswalde, den 10.04.2018

Vorhaben: **Grünpflege Straßenunterhaltung, DS Eberswalde
Abrufvertrag Fällung und Pflege von Alleebäumen 2018/19
Bundes- und Landesstraßen
- SM Prenzlau -**

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Abteilung 60 - Betrieb
Stolpe, an der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung.....	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.3.	Ausgeführte Leistungen	6
1.4.	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	6
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	6
2.	Angaben zur Baustelle.....	6
2.1.	Lage der Baustelle	6
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	6
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6.	Gewässer	7
2.7.	Baugrundverhältnisse	7
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
2.9.	Schutz-Bereiche und –Objekte	7
2.10.	Anlagen im Baubereich	8
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3.	Angaben zur Ausführung	8
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.2.	Bauablauf	10
3.3.	Wasserhaltung	11
3.4.	Baubehelfe	11
3.5.	Stoffe, Bauteile	11
3.6.	Abfälle	11
3.7.	Winterbau.....	11
3.8.	Beweissicherung	11
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	12
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	12
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	12
3.12.	Prüfungen.....	12
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheits- schutzplanes (Sige-Plan)	12
4.	Ausführungsunterlagen.....	12
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	12
4.2.	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	12
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	13
	Anlage 1.1	14

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist für die Verkehrssicherheit sowie für die Erhaltung des Straßenbegleitgrünes im Verantwortungsbereich ihrer Baulast verantwortlich.

An Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Prenzlau stehen die betreffenden Bäume beidseitig im Randbereich, im Bankettbereich sowie im Trennstreifen in unterschiedlichsten Abständen zur Fahrbahn. Dieser Havarie- und Abrufvertrag dient zur Herstellung der Verkehrssicherheit an unseren Straßen. Das sind zum Teil Arbeiten aus den regulären Baumkontrollergebnissen für Baumpflegemaßnahmen, die mit einer Ausführungsfrist von 2-8 Wochen abzarbeiten sind. Sowie Sofortmaßnahmen und Havarien die bis 12 h, 24h oder innerhalb einer Woche auszuführen sind.

Grundlage und Vertragsbestandteil ist das Regelwerk: ZTV Baumpflege 2017.

Die Wahl des Arbeitsverfahrens, des Arbeitsablaufes und der Förderwege sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte sind Sache des Auftragnehmers. Während der Ausführung von Baumpflegemaßnahmen hat der AN von seiner jeweiligen Arbeitsposition als Nebenleistung den Baum auf Verkehrssicherheit in Augenschein zu nehmen. Über Gefährdungen der Verkehrssicherheit ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

In Bereichen mit gesundheitsbeeinträchtigenden Insekten (z.B. durch Eichenprozessionsspinner/ Brennhaare) sind Baumpflegearbeiten aus Gründen des Gesundheitsschutzes mit entsprechend geeigneten Körperschutzmitteln auszuführen.

Zu den besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen zählen Einweg-Overall mit Kapuze, Vollgesichtsschutzbrille, Feinstaubmaske FFP 2 und Schutzhandschuhe. Die Kosten für entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen sind in die entsprechenden Positionen des LVs einzurechnen.

Auf Grundlage dieses Havarie-Abrufvertrages werden dem AN Einzelaufträge für Baum- und Grünpflegearbeiten mit überwiegend geringerem Umfang (Einzelauftragssumme brutto \leq 12.500 €) sowie zur Umsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen erteilt. Hierbei kann es sich um Einzelmaßnahmen/ Einzelbäume oder Maßnahmen mit größerem Ausmaß/ Streckenabschnitte handeln.

Die Position Baustellenvorbereitung (An-und Abfahrt) wird nur einmalig je Einzelabruf/ Bestellschein verbunden mit einer eventuellen Eilzulage gewährt unabhängig von Anzahl und dem Standort der Bäume. Die Verkehrssicherung (je Stück) bezieht sich auf den Einzelauftrag mit den auszuführenden Regelplänen und der Länge der Verkehrsführung. (Bsp. CII/3 entspricht grundsätzlich 1000m einer Fahrbahnseite= 1Stück)

Die Einzelaufträge beinhalten Art und Umfang sowie den konkreten Ausführungszeitraum der zu verrichtenden Leistungen.

Es ist vorgesehen, Baum- und Grünpflegearbeiten mit größerem Leistungsumfang gesondert zu vergeben.

Zur Erteilung der Einzelaufträge ist/sind berechtigt:

Der zuständige Leiter der Straßenmeisterei und dessen gesetzter Stellvertreter sowie die örtliche Bauüberwachung. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen/Havarie mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.

Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, in Havariefällen sowie in Fällen erhöhter Gefahr bzw. Gefahr in Verzug hinsichtlich der Verkehrssicherheit die Baubeginnfrist auf 12 bzw. 24 h zu verkürzen. Dafür erhält der AN zur Position Baustellenvorbereitung eine Zulage.

Mit der Ausführung ist entsprechend der Angaben des Einzelauftrages zu beginnen und sind entsprechend dieser fertig zu stellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, in den Einzelaufträgen Einzelfristen mit Datum festzustellen.

Hinweis: Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Havarie-Abrufvertrag für den Zeitraum eines Jahres und endet bei Erreichung der Auftragssumme bzw. nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Es besteht kein Anspruch auf vollständige Abarbeitung der Auftragssumme.

Erläuterung des Leistungsumfanges

Der vorliegende Vertrag wird als Havarie- Abrufvertrag geschlossen. Die überschläglich ermittelten Mengenansätze und die damit verbundene Angebotssumme werden nicht Vertragsbestandteil.

Die Baustelle ist mit allen erforderlichen Geräten und Maschinen einzurichten und nach Abschluss der Arbeiten zu beräumen.

Sämtliche Kosten für Baustellenvorbereitung (An-und Abfahrt) und alle damit verbundenen notwendigen Arbeiten sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ/ Baustellenvorbereitung einzukalkulieren. Die OZ gelten für Leistungen eines Einzelauftrages für sämtliche Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.

Anmerkung:

Bei der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, Beschädigungen am Straßenkörper bzw. am Straßenbegleitwerk (Leitplanken, Beschilderungen, Durchlässen oder Brückenbauwerken) zu vermeiden.

Dies gilt ebenso für Beschädigungen an Anlieger- Grundstücken und Land- bzw. Forstwirtschaftlichen Flächen. Für Schäden haftet der Auftragnehmer. Die Arbeiten finden unter laufendem Straßenverkehr statt, eine ausgeschriebene Lichtsignalanlage dient dem AN an Eng- und unübersichtlichen Stellen als Hilfe.

Es ist auf höchste Sicherheit gegenüber den Straßenteilnehmern und ihren Kraftfahrzeugen zu achten.

Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusichern. Geforderte UVV Richtlinien sind einzuhalten.

Während den Arbeiten muss die Baustelle mit einem fachkundigen Mitarbeiter oder einer durch den AN benannter Person besetzt sein bzw. benannt werden mit der eine Abklärung zu den Arbeiten direkt möglich ist.

Das Verblasen oder das seitliche Ablagern von Häckselgut im Straßengraben oder angrenzenden Flächen ist nicht gestattet. **Das Material ist täglich vollständig von der Baustelle zu entfernen.**

Das Verbrennen von Schnittgut auf der Baustelle und den angrenzenden Grundstücken ist zu unterlassen.

Die zu fällenden Bäume befinden sich im Randbereich von Bundes- und Landesstraßen. Aufgrund des eingeschränkten Arbeitsraumes, z.B. durch Gebäude, Ackerflächen oder Geh-/Radwege, können die zu fällenden Bäume nicht frei fallen. Somit müssen alle Bäume segmentweise in geeigneter Länge abgetragen werden. Der Einsatz eines Harvesters ist nur möglich wenn die Bodenverhältnisse es zulassen.

Hinsichtlich der Standorte können folgende Erschwernisse auftreten:

- Die Bäume stehen in der Nähe von ober- und unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen wie Telefon- und Stromleitungen
- Die Bäume stehen innerorts in der Nähe von Häusern, in dicht besiedelten Ortslagen
- Die Bäume stehen im Kurvenbereich mit nur bedingt gegebener Sichtfreiheit in beiden Richtungen bzw. vor anderen Hindernissen
- Die Bäume stehen direkt hinter Schutzplanken
- Die Bäume ragen mit ihrer Krone in den Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Die Bäume stehen in unmittelbarer Nähe zum Schienenweg ÖPNV mit oberirdischer Stromversorgung

Technik – Einsatz

LKW-Hubsteiger oder vergleichbar für den Einsatz in unterschiedlichen Höhen bis und größer 25 m, Häckseltechnik mit Auffangbehälter, LKW/Container, Seilklettertechnik, Schlepper mit Seilwinde und Harvester.

Ladetechnik oder ähnliches Gerät für die Stubbenentfernung nach Entwurzelung und für die Frässpäneentsorgung beim Stubbenfräsen.

Für das Ausfräsen der Wurzelstöcke ist geeignete Technik anzuwenden. Erschwernisse durch Schutzplanken und Böschungen sind zu beachten.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Zeitgleich können Pflegearbeiten/ Rasenmähd ausgeführt werden, die sich nicht hinderlich auswirken werden.

Weitere Baumaßnahmen in dem genannten Baubereich sind nicht geplant. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass andere Unterhaltungsleistungen zum gleichen Zeitraum geplant bzw. realisiert werden, die sich aber nicht hinderlich auswirken werden. Hierfür ist vor Baubeginn die entsprechende Abstimmung mit der Straßenmeisterei Prenzlau und der örtlichen Bauüberwachung zu tätigen.

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag von Dritten ist die erforderliche Koordination vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Leistungserbringung nicht behindert wird.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Entfällt

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die zu fällenden bzw. zu pflegenden Bäume befinden sich im Unterhaltungsbereich der Straßenmeisterei Prenzlau an verschiedenen Bundes- und Landesstraßen.

Die genaue Lage der Einsatzstellen wird vom Auftraggeber jeweils mit Auftragserteilung/ Einzelauftrag mitgeteilt.

Adresse der SM: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Straßenmeisterei Prenzlau
Berliner Straße 10
17291 Prenzlau

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen sind über öffentliche Straßen zu erreichen. Bei Befahren vorhandener Radwege mit Transportfahrzeugen und Baumaschinen ist dessen eingeschränkte Tragfähigkeit und die geringe Belastbarkeit der Deckschicht (Bitumenanteil 70/100 = „weicher“ Bitumen) zu beachten. Ein Befahren mit Kettenfahrzeugen ist auszuschließen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Für das Erreichen der Baustelle/ -en sind die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Erfolgen die Arbeiten außerhalb der unter 2.2. genannten Verkehrswege, kann sie nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundstückseigentümers der zu befahrenen Fläche durchgeführt werden. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß herrichten. Verunreinigungen beseitigen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist auszuschließen. Für die Reinigung bei Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstfahrende Saugkehrmaschine einzusetzen, wird nicht gesondert vergütet. Die erforderliche Reinigung während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Stehen seitens des AG nicht zur Verfügung. Für die Zuführung von Energie, sofern erforderlich, hat der AN selbst zu sorgen. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung können vom AG nur die unmittelbaren Arbeitsflächen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Flächen stehen seitens des Auftraggebers nicht zur Verfügung. Alle vom AN benötigten Flächen muss der AN zu seinen eigenen Lasten anmieten oder pachten.

Die Vergütung für die Beförderung der Bau- und Ausbaustoffe, einschließlich Auf- und Abladen ist mit den Einzelpreisen abgegolten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen wieder herzustellen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.6. Gewässer

Entfällt.

2.7. Baugrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten wurde nicht erstellt. Es kann von normalem Sandboden der Bodenklasse 3 ausgegangen werden.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Für die aufgenommenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Das Material ist durch den AN von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und sind damit abgegolten. Eine ordnungsgemäße Verwertung ist nachzuweisen.

2.9. Schutz-Bereiche und –Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge des Baubetriebs sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt. Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Alle relevanten Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind zu beachten.

Die zu bearbeitenden Bäume sind teilweise Bestandteil, nach § 17 BbgNatSchAG geschützter Alleen.

Bei allen Arbeiten ist besondere Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand einschließlich Wurzelwerk zu nehmen.

Beschädigungen an Bäumen sind unverzüglich dem AG anzuzeigen. Bei Bauarbeiten entstehende Schäden an Wurzeln, Stamm oder Krone sind zu Lasten des Verursachers zeitnah durch baumpflegerische Maßnahmen entsprechend ZTV Baum-StB, bzw. ZTV-Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) zu versorgen. Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) regelt i. V. m. § 19 BNatSchG die Pflichten und Haftungsansprüche bei bestimmten Umweltschäden im Rahmen beruflicher Tätigkeiten. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und der AG unverzüglich zu informieren.

Im Bundesnaturschutzgesetz stehen Baumschutz und Artenschutz gleichberechtigt nebeneinander.

Eventuell vorhandene Tier- und Pflanzenhabitate dürfen weder gestört noch gefährdet werden. Arbeiten in diesem Bereich sind zu unterbrechen und erst nach Abstimmung mit dem AG fortzuführen.

Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen sind die RAS LP 4 und DIN 18920 unbedingt zu beachten. Eine gesonderte Vergütung diesbezüglich erfolgt nicht.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten entstehenden Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

2.10. Anlagen im Baubereich

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der erforderlichen Arbeiten von den Versorgungsträgern hinsichtlich der Lage der Leitungen örtlich einweisen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an den Versorgungsleitungen, die durch seine Arbeiten ausgelöst werden. Kosten für erforderliche Freischaltungen werden nicht gesondert vergütet.

Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die eventuell vorhandenen Schutzplanken im Randstreifenbereich sind vor Schäden zu bewahren.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Fäll- und/oder Pflegearbeiten erfolgen unter Halbseitiger Sperrung. Nach jeder Maßnahme ist bei Verschmutzung der Fahrbahn eine Reinigung vorzunehmen.

An den Bundes- und Landesstraßen ist mit einer mittleren bis hohen Verkehrsbelastung zu rechnen. Der öffentliche Verkehr bleibt während der Arbeiten bestehen. Sollten größere Einschränkungen und kurzzeitige Vollsperrungen notwendig sein sind diese vorab mit der Straßenmeisterei und der Polizei abzustimmen. Die Koordination übernimmt in einem solchen Fall die Straßenmeisterei.

Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Gebäude im Baustellenbereich müssen von den Einsatz- bzw. Rettungskräften jederzeit erreichbar sein (§ 17 (1) BbgBO). Der Anliegerverkehr ist entsprechend der Bedingungen der Baustelle aufrechtzuerhalten. Grundstücks-, Feld- und Waldzufahrten sind jederzeit freizuhalten.

Sollte eine Fällung oder Pflege von der Fahrbahn her nicht möglich sein und Grundstücke außerhalb des Eigentum des Landesbetriebes Straßenwesen genutzt werden müssen, kann dies nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundstückseigentümers, welches befahren werden muss erfolgen. Benutzte Flächen und Wege sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß herzurichten. Verunreinigungen beseitigen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassungen der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA), der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), sowie Berücksichtigung der StVO.

Dies gilt auch für die Sicherung des Rad- und Fußgängerverkehrs in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle. **Für die Sicherung der Arbeitsstelle ist der AN voll verantwortlich.**

Die Verkehrssicherung hat außerorts gemäß Regelplan C II/2 oder C II/3 und innerorts nach BIV/2 zu erfolgen. Auf mehrspurigen Fahrbahnen, 2+1 Strecken und Kraftfahrtstraßen erfolgt die Verkehrssicherung nach Musterplan modifiziert CII/ 6., 7. und CI/ 8 oder angelehnt nach Verkehrszeichenplan .

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Leiter der SM hinsichtlich Verkehrsraumeinschränkungen durch Baustellen abzustimmen. Für alle Maßnahmen der Verkehrssicherung ist eine verkehrsbehördliche Anordnung als Jahresanordnung zu beantragen.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustelle hat eine Qualifikation auf der Basis des „Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS 99) nachzuweisen.

Die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Anordnung über die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle ist vom AN für jede Absperrmaßnahme zu beantragen. Die Verwaltungsgebühren für die Anordnung oder deren Änderung werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Positionen für Verkehrssicherung einzurechnen.

Für jede Anordnung ist nach den Regelsätzen der Gebührenordnung zu verfahren.

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Region Ost, Dienststätte Eberswalde
SG 72, Straßenverwaltung Ost
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten ist die verkehrsbehördliche Anordnung durch den Auftragnehmer beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – Dienststätte Eberswalde, Dezernat 72 – Straßenverwaltung zu beantragen.

Eine Jahresgenehmigung endet immer am 31.12. eines Jahres.

Zu beachten ist die Verkehrssicherung bei mehrspurigen Richtungsfahrbahnen, hier ist eine Zusatzbeschilderung durch Fahrbahre Absperrtafeln mit Richtungsanzeige entsprechend den Erfordernissen einzurichten.

Alle davon abweichenden Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Regelplänen, die einer Einbahnwechsel – LSA bedürfen, sind durch den AN in Abstimmung mit dem AG unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes gesondert zu beantragen und werden zusätzlich einzeln anzuordnen.

Die Genehmigungen erteilt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – Dienststätte Eberswalde für den Leistungszeitraum des Vertrages. Die Verwaltungsgebühren für die Jahres- und Einzelanordnungen sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Die Vergütung der Verkehrssicherung für den Einsatz von LSA erfolgt entsprechend den vorgesehenen Positionen im Leistungsverzeichnis.

Die Absperrung, Sicherung und Beschilderung der Arbeitsstelle sind nach der RSA '95, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen vorzunehmen.
Die Art der Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist dem Bedarf anzupassen.

Das Auskreuzen von vorhandenen Verkehrszeichen hat berührungsfrei zu erfolgen!

Der AG behält sich vor, bei der Nichteinhaltung der vorgegebenen Vorschriften und Auflagen eine Räumung der Baustelle zu veranlassen. Eine besondere Vergütung erfolgt für diese Erschwernisse nicht.

Der Beginn der Arbeiten ohne gültige verkehrsbehördliche Anordnung ist unzulässig. Mehraufwendungen aufgrund aktueller Auflagen durch den AG oder die Polizei, die unmittelbar mit der Verkehrssicherung im Baustellenbereich im Zusammenhang stehen, sind durch den AN zu tragen.

Bei der Beantragung der erforderlichen Verkehrsraumeinschränkungen sind alle technologischen Abhängigkeiten, insbesondere der sich aus der Bauzeitenvorgabe ergebenden, zu berücksichtigen.

Der AN hat sich bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende in der SM telefonisch an- und abzumelden. Eventuelle Verkehrsraumeinschränkungen sind auf die Dauer von Bautätigkeiten zu begrenzen. Bestehende Absperrungen ohne erkennbare Bautätigkeit (Bauunterbrechung) werden nicht gestattet. Grundsätzlich muss der AN mit dem Meldeblatt 2-3 Tage vorher seine Baustelle mit Angaben der Örtlichkeit, Zeitfenster und Angabe des Regelplanes der Straßenmeisterei zur Unterschrift zusenden, die diese Information dem Straßenverkehrsamt und anderen Behörden weiterleitet. Die VAO zusammen mit dem Meldeblatt ist Voraussetzung zum Arbeiten im Verkehrsraum und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vor Ort vorzulegen.

Zu den Einrichtungen zur Verkehrssicherung und Verkehrsführung zählen alle erforderlichen Leistungen und Materialien gemäß RSA. Bei der Kalkulation berücksichtigt der AN, dass er die

gesamte Verkehrssicherung einschließlich der Ergänzung während der Bauzeit ordnungsgemäß unterhält. Ersatzgestellungen von beschädigten Einrichtungen, ganz gleich, ob der Unfallverursacher bekannt ist oder nicht, wird vom AG nicht gewährt.

Im Übrigen obliegen die Maßnahmen zum Schutz des an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Personals allein beim AN. Die Liefer- bzw. Arbeitsfahrzeuge sind entsprechend der Bestimmung der StVO zu kennzeichnen.

Für den Schutz seines auf der Baustelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen als auch bei Arbeiten im Bereich der BAB.

Gemäß § 35 StVO, RSA, EN ISO 20471 und ZTV-SA müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie Fluoreszierendes Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrempeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig, auch Warnwesten, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3. Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden. Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zu tragen. Dies gilt auch für Materialtransportfahrzeuge, bei denen die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich auf der BAB befinden. Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge bzw. Beschäftigte mit fehlender Warnkleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.

Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen!

Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN.

3.2. Bauablauf

Bauabschnitt : L
B

Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind rechtzeitig der Straßenmeisterei anzuzeigen.

Ansprechpartner der Straßenmeisterei

Straßenmeisterei Prenzlau

Leiter der Straßenmeister: Herr Wittenburg

Tel.: 03984/8713 - 0

Fax: 03984/8713 - 16

Die Auftragserteilung erfolgt durch den zuständigen Straßenmeister in mündlicher oder schriftlicher Form. Einer mündlichen Information hat in jedem Fall ein schriftlicher Auftrag an den AN zu folgen.

Grundlage: Schriftliche Einzelauftragserteilung der zuständigen Straßenmeisterei.

Der Straßenraum ist unverzüglich tag genau zu beräumen. Sowohl Schlagabraum und Baumschnitt als auch das gesamte Fräsgut sind umgehend von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Ein Verbleib des Materials am Standort bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Straßenraumes kann zu Verkehrsgefährdung führen und ist somit nicht zulässig.

Beginn der Leistungserbringung des Abrufvertrages ist innerhalb von 12 Werktagen gemäß VOB/B. Bei Nichterscheinen bzw. nach Ablauf der im Einzelabruf genannten Ausführungsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, den Einzelauftrag zu kündigen. Im Havariefall (bis 12 und bis 24

Stunden) ist der AG bei Fristüberziehung gezwungen den Einzelabruf sofort abzumachen und zu kündigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, auf der Grundlage der VOB/B §8 dem derzeitigen Auftragnehmer den Schaden durch Mehrkosten aus der Beauftragung eines neuen AN in Rechnung zu stellen.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt.

3.4. Baubehelfe

Entfällt.

3.5. Stoffe, Bauteile

Entfällt

3.6. Abfälle

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger. Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art ($\leq Z2$) sind ordnungsgemäß nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu deklarieren und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der "Verordnung zur Vereinfachung der Abfallrechtlichen Überwachung" vom 20.10.2006, den Nachweis über den Verbleib der Materialien zu führen.

Die Entsorgungsnachweise sind mit jeder Teilschlussrechnung gemäß Anlage 1.1 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ dem AG zu übergeben. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Beförderung von Abfällen auf öffentlichen Straßen müssen die Fahrzeuge entsprechend § 55 KrWG gekennzeichnet sein.

Abfallart: biologisch abbaubare Abfälle (Gehölzschnittgut) 20 02 01

Alle diesbezüglich anfallenden Kosten, wie Laden, Transportieren bzw. Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.7. Winterbau

Die Leistungen sind auch im Winter auszuführen.

3.8. Beweissicherung

AN und AG führen zu Beginn der Arbeiten gemeinsam Beweisaufnahme für zu schützende Objekte durch. Wird erkannt oder ergibt sich, bei den Arbeiten in den Baumkronen dass der Baum absterbend ist, so ist der AG oder die örtliche Bauüberwachung sofort zu informieren. Die Arbeiten sind am Baum zu unterbrechen und sind ggf. erst nach Abstimmung mit dem AG und/ oder der örtlichen Bauüberwachung an diesem Baum weiterzuführen. Der Baum ist farblich zu kennzeichnen.

Soweit vor Beginn der Baumaßnahmen Vorschäden an der Straßenausstattung oder anderen Anlagen (Brücken) festgestellt werden, sind diese gegenüber der zuständigen SM vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden Beschädigung durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten festgestellt und wurden diese nicht vorab gemeinsam aufgenommen, erfolgt eine Instandsetzung zu Lasten des AN.

Für die Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur örtlichen Bauleitung zu halten.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind Schädigungen mittels geeigneter Maßnahmen zu vermeiden. Es ist nach Möglichkeit zügig zu arbeiten. Bei Geräteeinsatz sind die Schutzbestimmungen nach DIN 18920 zu beachten.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Die Vordersätze der einzelnen Positionen sind überschlägig ermittelt worden. Abgerechnet wird mit den tatsächlichen Mengen, entsprechend dem Einzelauftrag/Einzelabruf.

Die Rechnung ist nach Fertigstellung mit allen Originalunterlagen (Bestell-/Auftragsnummer, Aufmaßblätter, Lieferscheine, Bautagebuch, Entsorgungsnachweise) zweifach in der zuständigen SM einzureichen. Es ist je Einzelauftrag eine Teilschlussrechnung zu stellen. Diese sind dann Schlussrechnungsreif einzureichen.

Die Aufmaße werden vom AN und AG gemeinsam unter Beachtung der OZ - Nr., getrennt für jeden Einzelauftrag, vorgenommen. Als Aufmaßblätter sind die gültigen Vordrucke (HVA-StB-Aufmaßlisten) zu verwenden. Formlose Aufmaßblätter werden nicht anerkannt. Es ist auf strikte Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes der Transportfahrzeuge zu achten.

Der AG wird Verstöße i.S.v. § 69 a Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 34 Abs. 3 StVZO bei der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde anzeigen.

Verstöße gegen die StVZO können bei zukünftigen Vergaben in die Bewertung der Zuverlässigkeit mit einbezogen werden.

Baulastträger der Maßnahme ist der Landesbetrieb Straßenwesen.

.

3.12. Prüfungen

Die Bauüberwachung und fachliche Prüfung der Abrechnungsunterlagen erfolgen von der zuständigen Straßenmeisterei.

Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat Eigenüberwachungsprüfungen vorzunehmen, um Güteeigenschaften, Bauteile und Leistungen nach vertraglichen Anforderungen zu gewährleisten.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist für die Baumaßnahme mit vorbeschriebenem Zeit- und Leistungsumfang nicht erforderlich.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG können nur die in der Baubeschreibung und die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden. Mit dem jeweiligen Einzelabruf erhält der AN die nötigen Unterlagen und Daten zur Abarbeitung.

4.2. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Entfällt

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- 5.1** ZTV La - StB 05- Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsarbeiten im Straßenbau,
ZTV-SA 97- Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ZTV Baumpflege 2017 Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

5.2 Normen

- DIN 18920 - Schutz der Bäume, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 18919 - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

6. Richtlinien / Merkblätter

- RAS-LG4 - Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 " Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen"
Merkblatt - Allee
Merkblatt - für die Unterhaltung und Betriebsdienst an Straßen Teil: Grünpflege
RSA 95 - Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen

7. Nachweise

- Nachweis Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen MVAS 99
Nachweis der Vorsorgeuntersuchung G41 für Arbeiten mit Absturzgefahr (VSG 1.2 §6)
Fachkundenachweis Arbeitssicherheit Baum I und Baum II oder vergleichbare Qualifikation
Nachweis der Schulung Bediener der Technik (Hubarbeitsbühne, Notbedienung)
Nachweis Prüfung Hubarbeitsbühne (VSG 3.1 Techn. Arbeitsmittel, BGR 500- Betreiben von Arbeitsmitteln)

In Anlage 2 befindet sich eine aktuelle Zusammenstellung der gültigen Regelwerke.

Nachweis über die Verwertung von Abfällen
 (gilt nicht für gefährliche Abfälle)

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Regionalbereich:	Betriebsdienst Ost
Örtliche Bauüberwachung:	SG 64 ZBD – Logistik/ FK Autobahn SM Prenzlau
Baumaßnahme:	Abrufvertrag Fällung und Pflege von Alleebäumen, SM Prenzlau 2018/19
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (Mähgut, abgestorbene Gehölze, Jätgut...)
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Ausbaufirma:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m ³ :	
Ort der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Unterschrift des Verwerter: Name und Anschrift:	